



Satzung

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schützenbruderschaft St. Clemens Friedhardtskirchen Herringhausen – Hellinghausen“. Der Verein hat seinen Sitz in Lippstadt. Er soll in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht Lippstadt eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins

Der Verein hat die Aufgabe, die Liebe zur Heimat zu pflegen, die heimatlichen Sitten und Gebräuche zu bewahren, die bürgerliche Eintracht zu fördern und im Zusammenhang damit die traditionellen Schützenfeste zu veranstalten, ferner den Schießsport zu pflegen. Dazu zählt besonders die Aufgabe der Jugend, heimatliches Gedankengut zu überliefern und zu vermitteln und den Senioren eine vertraute Heimatgemeinde zu erhalten. Die Pflege der Dorfgemeinschaft unter den beiden Dörfern Hellinghausen und Herringhausen wird eine besondere Bedeutung beigemessen. Eine auf Erzielung von Gewinn gerichtete Betätigung des Vereins ist ausgeschlossen

§3

Mitgliedschaft und Beiträge

Als Mitglieder können in den Verein nur Männer aufgenommen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Über schriftliche Beitrittserklärungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu zahlen, die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten, den Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten und soweit wie möglich an allen Festlichkeiten des Vereins teilzunehmen.

Die Mitgliedschaft erlischt erst mit dem Tode, sofern nicht vorher ein Austritt erklärt oder die Ausschließung erfolgt ist. Mitglieder, die durch ihr Handeln gegen die Zwecke des Vereins verstoßen oder die Eintracht unter



den Mitgliedern stören, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Sie sind zuvor durch den Vorstand anzuhören. Mitglieder, die ohne triftige Entschuldigung den Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre trotz Mahnung nicht gezahlt haben, verlieren die Mitgliedschaft. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

§4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke, im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24 Dezember 1953. Erwerbswirtschaftliche Zwecke sind ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle dem Verein zufließenden Mittel müssen für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden und dürfen den Mitgliedern weder direkt noch indirekt zufließen. Die Rückzahlung von Beiträgen ist unstatthaft. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Vergütungen für ihre Tätigkeit im Verein. Die Mitglieder können nur den Ersatz ihrer Auslagen verlangen. Bei Ausscheiden aus dem Verein steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Clemens Hellinghausen. Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, das erhaltene Vereinsvermögen 10 Jahre für Zwecke einer eventuellen Neugründung des Vereins zur Verfügung zu halten.

§5

Organisation

Der Verein gehört über den Kreisschützenbund Lippstadt dem Sauerländer Schützenbund an.

Organe des Vereins sind.

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung



§6 Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus:

- 1.) Dem 1. Vorsitzenden,
- 2.) Dem Oberst (als 2. Vorsitzenden),
- 3.) Dem Major (als Stellvertreter des Oberst),
- 4.) Dem Geschäftsführer,
- 5.) Dem Schriftführer,
- 6.) 6 Beisitzern, von denen 3 in Herringhausen und 3 in Hellinghausen wohnhaft sein sollen.

Der Vorstand im Rechtssinne (§26 BGB) besteht nur aus dem 1. Vorsitzenden, dem Oberst und dem Geschäftsführer.

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstands im Amt.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An der Beschlussfassung nehmen nur die Mitglieder des Vorstandes teil. Zum Mitglied des Vorstandes kann jeder gewählt werden. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so erfolgt eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlzeit des Ausgeschiedenen in der nächsten Mitgliederversammlung.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand haftet nicht für leichte Fahrlässigkeiten.

Der 1. Vorsitzende hat die Angelegenheiten des Vereins zu fördern. Im obliegt es, zu den Vorstandssitzungen und zu den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß einzuladen, die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen zu leiten und für die Ausführungen der gefassten Beschlüsse zu sorgen.



Dem Oberst obliegt die äußere Leitung beim Schützenfest. Wichtige Anordnungen während des Festes trifft er nach Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden und dem Offizierskorps. Der Oberst ist Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Fällt der Posten des 1. Vorsitzenden und des Oberst in einer Person zusammen, so ist ein 2. Vorsitzender zu wählen.

Über Einnahmen und Ausgaben führt der Geschäftsführer Buch. Er führt die Mitgliederliste und ist für die Beitragserhebung verantwortlich. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Geschäftsführers.

Der Schriftführer führt das Protokollbuch der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit zu unterzeichnen.

§7

Mitgliederversammlung

Alljährlich im 1. Quartal des Geschäftsjahres, nach Möglichkeit im Januar, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu dieser ordentlichen Mitgliederversammlung lädt der 1. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage zuvor ein. Die Einladung erfolgt schriftlich durch Aushang in Herringhausen und Hellinghausen.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- 1.) Die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und des Kassenberichtes des Vorstandes,
- 2.) Die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr,
- 3.) Die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- 4.) Die Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages,
- 5.) Die Wahl von 2 Kassenprüfern (für das Geschäftsjahr, wechselseitig aus den Ortsteilen),
- 6.) Die Bestimmung von Termin und Ort der Festlichkeiten des Vereins,
- 7.) Die Festsetzung des Honorars für den König und die Königin,
- 8.) Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- 9.) Die Beschlussfassung der Tagesordnungspunkte,



10.) Die Beschlussfassung über die gefertigte Geschäftsordnung und deren Änderung

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Gefasste Beschlüsse werden schriftlich im Protokollbuch festgehalten. Das Protokollbuch ist nach jeder Mitgliederversammlung sowie nach jeder Vorstandssitzung vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zu einer Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig. Anträge von Mitgliedern, über die in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden sollen, sind spätestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden einzureichen. Der Vorsitzende hat den Empfang schriftlich zu bestätigen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung lädt der 1. Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage zuvor ein. Die Einladung erfolgt in gleicher Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§8

Geschäftsordnung

- 1.) Die Bruderschaft gibt sich zur Regelung der inneren Abläufe eine Geschäftsordnung.
- 2.) Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- 3.) Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen ebenfalls durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4.) Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und darf deren Bestimmungen nicht widersprechen.



5.) Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen.

§9 Festlichkeiten

Der Verein feiert alljährlich, wechselseitig in Herringhausen und Hellinghausen, ein Schützenfest. Nach Möglichkeit am Tage Christi Himmelfahrt. Jedes Vereinsmitglied, welches das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist gehalten, bei allen Paraden und festlichen Umzügen ordnungsgemäß anzutreten.

§10 Besondere Pflichten

Jedes Mitglied hat es als seine Pflicht anzusehen, einem verstorbenen Mitglied die letzte Ehre zu erweisen.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in zwei innerhalb eines Monats aufeinanderfolgenden, außerordentlichen Mitgliederversammlungen mit einer Stimmenmehrheit von jeweils $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am _____ beschlossen und von den nachstehenden Vereinsmitgliedern wie folgt unterzeichnet worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lippstadt, den